

Benutzungsordnung für das Stadt- und Kreisarchiv Düren

§ 1

Benutzungsrecht

Das im Stadt- und Kreisarchiv verwahrte Archivgut kann von Behörden, Gerichten und sonstigen öffentlichen Stellen sowie natürlichen und juristischen Personen benutzt werden, soweit gesetzliche Bestimmungen oder Regelungen der Stadt und des Kreises Düren, einschließlich dieser Benutzungsordnung, dem nicht entgegenstehen.

§ 2

Benutzungsart

- (1) Die Benutzung kann erfolgen für
 - a) dienstliche Zwecke von Dienststellen der Stadtverwaltung Düren und der Kreisverwaltung Düren, anderen Behörden und Gerichten,
 - b) wissenschaftliche und heimatkundliche Forschungen,
 - c) private Nachforschungen,
 - d) schulische Zwecke,
 - e) sonstige Zwecke (z.B. Veröffentlichungen in den Medien, gewerbliche Nutzung).

§ 3

Benutzungsantrag

- (1) Der Benutzer¹ hat schriftlich einen Antrag auf Benutzungsgenehmigung zu stellen.
- (2) Dabei sind Angaben zur Person zu machen, der Benutzungszweck sowie der Gegenstand der Nachforschungen möglichst genau anzugeben.
- (3) Auf Verlangen hat sich der Benutzer auszuweisen.
- (4) Für jeden Gegenstand der Nachforschungen und für jeden Benutzungszweck ist ein gesonderter schriftlicher Antrag zu stellen.
- (5) Über den Benutzungsantrag entscheidet der Archivleiter.
- (6) Der Benutzer bestätigt durch seine Unterschrift die Kenntnis der Benutzungsordnung und verpflichtet sich zu deren Einhaltung.

¹ Aus Gründen der einfacheren Lesbarkeit wird auf die geschlechtsspezifische Differenzierung verzichtet. Entsprechende Begriffe gelten im Sinne der Gleichbehandlung grundsätzlich für beide Geschlechter.

§ 4

Benutzungsbeschränkungen und -ausschluss

- (1) Archivalien sind von der Benutzung ausgeschlossen, wenn
 - a) verfassungsrechtliche oder gesetzliche Bestimmungen oder Anordnungen der abgebenden Stellen entgegenstehen oder sie Geheimhaltungsvorschriften unterliegen,
 - b) mit Eigentümern oder Vorbesitzern von Archivalien entgegenstehende Vereinbarungen getroffen worden sind.
- (2) Archivalien können von der Benutzung aus wichtigem Grund ausgeschlossen oder in ihrer Benutzung eingeschränkt werden, wenn Rechte oder berechnigte Interessen Dritter berührt werden. Das gilt insbesondere für personenbezogene Daten gemäß § 7, Abs. 5b, Archivgesetz NW.
- (3) Die Benutzungsgenehmigung kann über die in § 7, Abs. 5, Archivgesetz NW genannten Gründe hinaus eingeschränkt oder versagt werden, wenn
 - a) der Benutzer bei früherer Nutzung gegen die Benutzungsordnung verstoßen oder Benutzungsbedingungen oder –auflagen nicht eingehalten hat,
 - b) der Erhaltungszustand des Archivguts gefährdet ist oder ein nicht vertretbarer Verwaltungsaufwand entstehen würde,
 - c) der Ordnungszustand des Archivguts dies erfordert,
 - d) Archivgut aus dienstlichen Gründen oder wegen gleichzeitiger amtlicher oder anderweitiger Nutzung nicht verfügbar ist,
 - e) der Antragsteller nicht vertrauenswürdig ist.
- (4) Die Benutzungsgenehmigung kann widerrufen werden, wenn
 - a) nachträglich Gründe bekannt werden, die zur Versagung oder Einschränkung geführt hätten,
 - b) der Benutzer Urheber- oder Persönlichkeitsschutzrechte oder andere schutzwürdige Belange Dritter nicht beachtet,
 - c) der Benutzer gegen diese Benutzungsordnung verstößt oder im Rahmen dieser Ordnung ergehenden Anordnungen des Leiters des Stadt- und Kreisarchivs nicht nachkommt.
- (5) Findbehelfe zu denjenigen Archivalien, die Benutzungsbeschränkungen unterliegen, dürfen vor Ablauf der Sperrfristen nur mit Genehmigung des Archivleiters zur Benutzung vorgelegt werden.

§ 5

Benutzung amtlichen Archivgutes

- (1) Archivgut amtlicher Herkunft kann 30 Jahre nach Schließung der Unterlagen benutzt werden, soweit nicht gesetzliche Vorschriften entgegenstehen. Archivgut, das einem Berufs- oder besonderen Amtsgeheimnis oder besonderen Rechtsvorschriften über Geheimhaltung unterlag, darf erst 60 Jahre nach Schließung der Unterlagen benutzt werden.

- (2) Archivgut, das sich nach seiner Zweckbestimmung oder seinem wesentlichen Inhalt auf natürliche Personen bezieht, ist über die Regelung nach § 5.1 hinaus frühestens 10 Jahre nach dem Tod oder – soweit nicht feststellbar – 90 Jahre nach der Geburt der Betroffenen nutzbar.
- (3) Die Sperrfristen nach Abs. 1 und 2 können verkürzt werden, im Fall von 5.2 jedoch nur, wenn
 - a) die Betroffenen, im Falle ihres Todes deren Rechtsnachfolger, in die Nutzung eingewilligt haben oder
 - b) das Archivgut zu wissenschaftlichen Zwecken benutzt wird und durch geeignete Maßnahmen sichergestellt ist, dass schutzwürdige Belange Betroffener nicht beeinträchtigt werden.
- (4) Die Verkürzung der Sperrfristen bedarf einer Ausnahmegenehmigung durch den Bürgermeister bzw. den Landrat. Entsprechende Anträge sind mit genauer Bezeichnung des Themas der Arbeit, detaillierter Angaben des in Frage kommenden Archivguts und ausführlicher Begründung schriftlich über das Stadt- und Kreisarchiv an den Bürgermeister bzw. an den Landrat zu richten.
- (5) Die Sperrfristen können um höchstens 20 Jahre verlängert werden, wenn dies im öffentlichen Interesse geboten ist. Über die Verlängerung entscheidet der Bürgermeister bzw. der Landrat.
- (6) Die Sperrfristen gelten nicht für Archivalien, die bereits bei ihrer Entstehung zur Veröffentlichung bestimmt waren.
- (7) Rechtsansprüche Betroffener auf Auskunft, Löschung, Berichtigung oder Gegendarstellung bzw. Anonymisierung oder Sperrung (§§ 4 Abs. 8 und 6 Archivgesetz NW) bleiben von den Regelungen dieser Benutzungsordnung unberührt.

§ 6

Benutzung privaten Archivgutes

Für die Benutzung von Archivgut privater Herkunft gilt § 5 entsprechend, soweit mit den Verfügungsberechtigten keine anderen Vereinbarungen getroffen worden sind.

§ 7

Rechte Dritter

- (1) Der Benutzer hat bei der Verwertung der aus Archivgut gewonnenen Erkenntnisse Urheber- und Persönlichkeitsrechte, insbesondere das Datenschutzrecht und andere schutzwürdige Belange Dritter, zu wahren. Auf Verlangen hat er darüber eine schriftliche Erklärung abzugeben. Verletzungen dieser Rechte und Belange hat er dem Berechtigten gegenüber selbst zu vertreten.

- (2) Die Genehmigung zur Benutzung und Veröffentlichung von Archivgut, in dem Rechte und schutzwürdige Belange von Personen berührt werden, kann von einer vom Benutzer beizubringenden Zustimmung des Betroffenen oder seines Rechtsnachfolgers abhängig gemacht werden.

§ 8

Amtliche Benutzung

- (1) Dienststellen der Stadtverwaltung Düren und der Kreisverwaltung Düren sowie Behörden und sonstige öffentlich-rechtliche Stellen haben das Recht, das von ihnen selbst, von ihren Rechts- oder Funktionsvorgängern oder von ihnen nachgeordneten Stellen abgegebene Archivgut jederzeit zu benutzen. Gleiches gilt für das frei zugängliche Archivgut anderer Herkunft.
- (2) Gerichte und Staatsanwaltschaften in der Bundesrepublik Deutschland haben das Recht jederzeitiger Nutzung allen Archivguts, das als Eigentum der Stadt oder des Kreises Düren in den Archiven verwahrt wird, soweit nicht gesetzliche Bestimmungen oder vertragliche Vereinbarungen entgegenstehen.

§ 9

Vorlage von Archivgut

- (1) Die Vorlage von Archivgut erfolgt nur in den Räumen des Stadt- und Kreisarchivs Düren.
- (2) Die Mitwirkung der Mitarbeiter/innen des Stadt- und Kreisarchivs beschränkt sich auf die Unterstützung bei der Ermittlung und die Vorlage der Findmittel und des Archivgutes.
- (3) Die Benutzer werden im Rahmen der personellen Möglichkeiten archivfachlich beraten, auf weitergehende Hilfen, z.B. beim Lesen älterer Texte, besteht kein Anspruch.
- (4) Das ausgehändigte Archivgut ist schonend zu behandeln und nach Benutzung in gleicher Ordnung und in demselben Zustand, wie es vorgelegt wurde, zurückzugeben. Jede Veränderung an Archivalien (Vermerke, Anstreichungen, Anwendung chemischer Mittel, Entfernung von Schriftstücken, Zeichnungen, Siegelmarken usw.) ist streng untersagt. Die Benutzer sind für Beschädigungen oder Verluste an dem an sie ausgegebenen Archivgut haftbar.
- (5) Essen und Trinken, Rauchen sowie die Benutzung von Handys sind im Benutzerraum untersagt.

§ 10

Bibliothek

Bücher aus der Bibliothek des Stadt- und Kreisarchivs Düren können auf die Dauer von längstens vier Wochen ausgeliehen werden. Die Leihfrist kann auf Antrag verlängert werden. Ältere und seltene Werke sowie Bücher der Präsenzbibliothek können nur im Benutzerraum eingesehen werden.

§ 11

Ausleihe von Archivgut

- (1) In besonders begründeten Fällen können Archivalien auf Kosten des Benutzers zur Einsichtnahme an andere hauptamtlich geleitete Archive oder an vergleichbare Institutionen ausgeliehen werden.
- (2) Die Ausleihfrist beträgt in der Regel vier Wochen. Sie kann auf Antrag verlängert werden.
- (3) Die Kosten der Versendung und anfallende Entgelte trägt der Benutzer.
- (4) Die Ausleihe von Archivalien zu Zwecken der Öffentlichkeitsarbeit, insbesondere für Ausstellungen, ist unter bestimmten Bedingungen und Auflagen möglich.
- (5) Über die Ausleihe ist zwischen dem Archiv und dem Entleiher ein Leihvertrag abzuschließen.

§ 12

Reproduktionen und Veröffentlichungen

- (1) Die Veröffentlichung der aus der Benutzung des Stadt- und Kreisarchivs Düren gewonnenen Erkenntnisse ist gestattet.
- (2) Werden Arbeiten unter wesentlicher Verwendung von Archivgut des Stadt- und Kreisarchivs Düren verfasst, ist der Benutzer verpflichtet, dem Archiv kostenlos und unaufgefordert ein Belegexemplar zu überlassen. Dies gilt auch für Manuskripte.
- (3) Die Wiedergabe von Archivgut – insbesondere in Veröffentlichungen – bedarf der Genehmigung des Archivleiters und ist unter Angabe des Archivs und der genauen Quelle zulässig.
- (4) Ablichtungen können auf Kosten des Benutzers hergestellt werden, wenn sich das Archivgut dazu eignet, der personelle und technische Aufwand vertretbar sind und rechtliche oder konservatorische Gründe der Ablichtung nicht entgegenstehen. Über die Eignung der Archivalien für das Kopierverfahren entscheidet der Archivleiter.

- (5) Insbesondere bei Veröffentlichungen zu gewerblichen oder geschäftlichen Zwecken kann ein Veröffentlichungsentgelt erhoben werden.

§ 13

Gebühren

Soweit für die Benutzung des Stadt- und Kreisarchivs Gebühren erhoben werden, wird auf die Satzung über die Erhebung von Verwaltungsgebühren bei der Stadt Düren und auf die Allgemeine Gebührensatzung des Kreises Düren in der jeweils geltenden Fassung verwiesen.

§ 14

Haftung

- (1) Der Benutzer haftet für alle von ihm verursachten Beschädigungen, Veränderungen oder Verluste.
- (2) Die Stadt Düren und der Kreis Düren übernehmen keine Haftung für Schäden, die dem Benutzer durch die Benutzung entstehen.

§ 15

Inkrafttreten

Diese Benutzungsordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Alle vorherigen Bestimmungen treten außer Kraft.

Düren, den 22. Dezember 2007

gez.
Paul Larue
(Bürgermeister)

gez.
Wolfgang Spelthahn
(Landrat)